



Handelsgericht Wien
Handelsregister
Handelsbuch
Handelsbuch

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht in der
Rechtssache der Klägerin

vertreten durch Schuppich Sporn & Winischhofer,
Rechtsanwälte in 1010 Wien, gegen die Beklagte

vertreten durch Siemer-Siegl-Füreder & Partner, Rechts-
anwälte in 1010 Wien, wegen EUR 511,12 samt Anhang über
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bezirks-
gerichtes für Handelssachen Wien vom 20.08.2007,
GZ 2 C 936/06w-28,

I.)

durch die Richter Dr. Hinek (Vorsitzender), Dr. Kohout
und Mag. Ogris in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Berufung wegen Nichtigkeit
wird v e r w o r f e n .

und

II.)

durch die Richter Dr. Hinek (Vorsitzender), Dr. Kohout
und KR Frankl zu Recht erkannt:

Im übrigen wird der Berufung
F o l g e gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin a b g e ä n d e r t, dass es zu lauten hat wie folgt:

„ Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen EUR 511,12 samt 4 % Zinsen seit 16.04.2006 zu bezahlen und die mit EUR 627,90 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 47,00 Barauslagen und EUR 96,28 USt) zu ersetzen. "

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 224,66 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 58,- Barauslagen und EUR 27,78 USt) zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit ihrer am 13.06.2006 eingebrachten Klage begehrte die Klägerin den Zuspruch von EUR 511,12 samt Anhang wegen verspäteter Beförderung bzw. Nichtbeförderung auf dem von ihr gebuchten Flug der Beklagten

Vienna - Frankfurt und Frankfurt - Johannesburg am 02./03.02.2006. Der für 02.02.2006 19:40 Uhr vorgesehene Abflug von Wien nach Frankfurt habe sich um 2 Stunden verzögert. Die Ankunft in Frankfurt sei statt um 21:20 Uhr erst um 22:40 Uhr erfolgt, sodass die Klägerin den Weiterflug von Frankfurt nach Johannesburg um 22:45 Uhr nicht mehr erreicht habe. Sie habe daher auf dem Flughafen Frankfurt übernachten müssen und erst am nächsten Tag (03.02.2006) um 07:15 Uhr (über Amsterdam) nach Johannesburg weiterfliegen können und sei dort nicht wie gebucht am 03.02.2006 um 10:00 Uhr, sondern erst um 21:40 Uhr angekommen. Zudem sei die Klägerin wegen Bonusmeilen für die Strecke Frankfurt - Johannesburg in die Business Class höhergestuft gewesen, habe die Flüge Frankfurt - Amsterdam und Amsterdam - Johannesburg jedoch in der niedrigeren Economy Class absolvieren müssen. Die Wetterbedingungen zur Abflugszeit in Wien seien nicht ungewöhnlich oder unvorhersehbar gewesen. Vielmehr sei es für die Beklagte vorhersehbar gewesen, dass vor dem Abflug ein Enteisen des Flugzeuges erforderlich sein werde. Im Hinblick auf den Ticketpreis für Hin- und Rückflug von EUR 1.022,25 (inkl. EUR 23,- Ticketgebühren) stehe der Klägerin für die anteilige Strecke (Hinflug) ein Ersatzanspruch von 50% (somit der Klagsbetrag) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen zu.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und beantragte Klagsabweisung. Die

Abflugverspätung in Wien habe 1 Stunde 18 Minuten betragen und sei witterungsbedingt zustande gekommen. Wegen einer kurz vor dem geplanten Start von zunächst $-6/7^{\circ}$ C auf -9° C gesunkenen Temperatur bei gleichzeitigem dichtem, gefrierendem Nebel sei ein Enteisen aller abfliegenden Flugzeuge erforderlich geworden. Dies habe zu starken Verspätungen aller Flüge geführt. Beim Enteisen handle es sich um einen unabdingbaren Sicherheitsvorgang, der durch die extremen Witterungsverhältnisse im Sinne der Flugsicherheit gerechtfertigt und für die Beklagte nicht vorhersehbar gewesen sei. Das Versäumen des Anschlussfluges nach Johannesburg sei daher als höhere Gewalt anzusehen, sodass der Klägerin sowohl gemäß Art. 19 des Montrealer Abkommens wie auch nach Punkt 14 der Erläuterungen zu Art 5 Abs 3 der Verordnung (EG) 261/2004 kein Ersatzanspruch zustehe. Darüber hinaus sei der Klägerin auch gar kein konkreter Schaden entstanden.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren zur Gänze ab und verhielt die Klägerin zum Ersatz der Verfahrenskosten. Die auf den Seiten 5 bis 7 der Urteilsausfertigung getroffenen Feststellungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, beurteilte das Erstgericht in rechtlicher Hinsicht dahingehend, dass eine Flugannullierung im Sinne des Art 5 der Verordnung (EG) 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (im folgenden kurz: EG-AusgleichsVO)

vorliege. Zu einer Ausgleichszahlung sei die Beklagte gemäß Art 5 Abs 3 iVm Art 7 EG-AusgleichsVO jedoch nicht verpflichtet, da außergewöhnliche Umstände (gefrierender Nebel) vorgelegen seien und die Beklagte alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe (rechtzeitige Anmeldung der Flugzeugenteisung). Art 10 Abs 2 EG-AusgleichsVO (der im Falle einer Herabstufung der gebuchten Flugzeugklasse einen Ersatzanspruch gewähre) verweise auf Art 7 Abs 3. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch wegen Absolvierung des Flugteiles Frankfurt - Johannesburg in einer niedrigeren Klasse sei daher ebenfalls wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände abzuweisen.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin aus den Gründen der Nichtigkeit und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit den Anträgen, das angefochtene Urteil als nichtig aufzuheben und dem Klagebegehren zur Gänze stattzugeben, in eventu die Rechtssache nach Aufhebung wegen Nichtigkeit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen, in eventu das angefochtene Urteil im Sinne einer Klagsstattgebung abzuändern oder in eventu aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist im Sinne des Abänderungsantrages berechtigt.

Zu I.) (Nichtigkeitsberufung)

Die Klägerin macht den Nichtigkeitsgrund der mangelnden Überprüfbarkeit gemäß § 477 Abs 1 Z 9 ZPO geltend und bringt dazu vor, dass das Erstgericht seine Entscheidung nur mit einem Satz begründet und Umstände, die sich aus dem (zudem denkunmöglich und widersprüchlich festgestellten) Sachverhalt ergeben, nicht hinterfragt habe, sodass in Wahrheit eine Nichtbegründung vorliege, die eine Überprüfung des Urteils unmöglich mache. Dies ergebe sich weiters auch daraus, dass sich das Erstgericht in der rechtlichen Beurteilung nur auf Art 5 EG-AusgleichsVO beziehe, obwohl dieser den Fall der Annullierung eines Fluges regle und daher im vorliegenden Fall gar nicht anwendbar sei. Letztlich lasse sich auch aus der vom Erstgericht herangezogenen Bestimmung des Art 7 EG-AusgleichsVO auf Basis des festgestellten Sachverhaltes die Klagsabweisung nicht ableiten.

Der Nichtigkeitsgrund nach § 477 Abs 1 Z 9 ZPO liegt nur vor, wenn die Fassung des Urteils so mangelhaft ist, dass dessen Überprüfung nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann oder das Urteil mit sich selbst in Widerspruch steht oder für die Entscheidung keine Gründe angegeben sind. Keiner dieser Tatbestände trifft auf die angefochtene Entscheidung zu.

Von mangelnder Begründung kann nur gesprochen werden, wo die Entscheidung gar nicht oder so unzureichend begründet ist, dass sie sich nicht überprüfen lässt, nicht jedoch wenn die Begründung bloß mangelhaft (verfehlt oder unvollständig) ist (Kodek in Rechberger,

ZPO³, Rz 12 zu § 477 ZPO; Klauser-Kodek ZPO¹⁶ E 140ff zu § 477 ZPO; RIS-Justiz RS0042133).

Warum die Entscheidung des Erstgerichtes nicht überprüfbar sein sollte, ist nicht erkennbar, zumal in der Berufung selbst im Wesentlichen aus dem festgestellten Sachverhalt lediglich eine andere rechtliche Beurteilung abgeleitet wird.

Richtig ist freilich (wie auch in der Berufungsbeantwortung zugestanden wird), dass das Erstgericht mit dem (wiederholt) festgestellten Zeitpunkt des tatsächlichen Abflugs aus Wien um 20:41 Uhr, eine nicht nur mit dem Vorbringen beider Parteien und der Urkunde Beilage ./1, sondern auch mit den eigenen weiteren Feststellungen in Widerspruch stehende Feststellung getroffen hat. Tatsächlich ergibt sich sowohl aus dem Vorbringen beider Parteien wie auch aus der vorgelegten Urkunde Beilage ./1 (unter Berücksichtigung des dazu erstatteten Vorbringens in ON 27), dass der Abflug um 21:41 Uhr erfolgt ist. Dies steht auch im Einklang mit den festgestellten Zeitpunkten des Schließens der Flugzeugtüren (20:58), der Beendigung der Enteisung (21:15) und der Ankunft in Frankfurt (22:47). Bei dieser gerügten Feststellung handelt es sich jedoch um eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 419 ZPO, die einer Berichtigung zugänglich ist. Wie auch in der Berufung zugestanden wird, sind beide Parteien übereinstimmend von einer Abflugzeit in Wien von 21:41 ausgegangen, wie sich dies auch aus Beilage ./1 (aus dem offenkundig relevanten Feld "Airborne: 02Feb06 20:41" unter Hinzurechnung der 1 Stunde gemäß Vorbringen der Beklagten, AS 114) ergibt. Das Erstgericht hat sich bei seinen

Feststellungen zu den relevanten Zeitpunkten ausdrücklich auf die Beilage ./1 bezogen, jedoch (anders als bei der im selben Satz festgestellten Ankunftszeit in Frankfurt) bei der Abflugzeit in Wien offensichtlich versehentlich unterlassen, die 1 Stunde hinzuzurechnen (wie dies nach dem Vorbringen zur Urkundenvorlage geboten gewesen wäre). Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass das Erstgericht von einem Abflug um 21:41 (und nicht wie versehentlich geschrieben 20:41) ausgegangen ist, zumal es insbesondere auch ein Schließen der Flugzeuggtüren um 20:58 Uhr und ein Ende der Enteisung um 21:15 festgestellt hat (Seite 6 der Urteilsausfertigung), und offenkundig ist, dass der Abflug erst danach erfolgt sein kann. Es handelt sich somit bei der gerügten Zeitangabe in den Feststellungen um eine offenbare Unrichtigkeit, deren formale Berichtigung vom Erstgericht veranlasst werden könnte (§ 419 Abs 3 ZPO), die aber einer Überprüfbarkeit der Entscheidung nicht entgegensteht (vgl. RIS-Justiz RS0042133 [T3] = 1 Ob 566/80).

Ein Widerspruch des Urteil mit sich selbst betrifft nur den Spruch; ein allfälliger Widerspruch in den Gründen reicht für eine Nichtigkeit nicht aus (Kodek aaO; Klauser-Kodek aaO E 139; RIS-Justiz RS0042133). Ein Widerspruch im Spruch des Ersturteils wird jedoch gar nicht behauptet.

Ebenso kann von einem völligen Mangel der Gründe keine Rede sein. Zwar liegt dieser Nichtigkeitsgrund auch vor, wenn konkrete Gründe für die Entscheidung fehlen und somit nur eine Scheinbegründung vorliegt (Klauser-Kodek aaO E 145). Entgegen der Ansicht der Klägerin

liegt jedoch keine bloße Scheinbegründung vor. Wenn auch die rechtliche Beurteilung kurz gefasst ist, geht sie doch auf den konkreten Fall ein und berücksichtigt etwa die konkreten Witterungsumstände. Inwieweit die dabei gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen richtig sind oder nicht, ist lediglich im Rahmen des Rechtsmittelgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung zu überprüfen (zu dem die Klägerin dieselben Argumente - richtigerweise - wiederholt), kann jedoch keine Nichtigkeit begründen, da die Behauptung allfälliger Begründungsmängel zur Darlegung des angezogenen Nichtigkeitsgrundes keinesfalls ausreicht (RIS-Justiz RS0042203).

Die Berufung wegen Nichtigkeit war somit in nicht öffentlicher Sitzung zu verwerfen (§§ 471 Z 5, 473 Abs 1 ZPO).

Zu II.) (Rechtsrüge):

Im Rahmen der Rechtsrüge wendet sich die Klägerin zunächst gegen die Beurteilung des Erstgerichtes, wonach eine Annullierung gemäß Art 5 Abs 3 EG-AusgleichsVO vorliege. Im vorliegenden Fall sei es zu keiner Annullierung des Fluges gekommen, sondern zu einer Verspätung, weshalb richtigerweise Art 6 Abs 1 EG-AusgleichsVO heranzuziehen und es demnach irrelevant sei, ob außergewöhnliche Umstände vorgelegen seien.

Der Klägerin ist insofern zuzustimmen, als - entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichtes - der Tatbestand der Flugannullierung gemäß Art 5 EG-AusgleichsVO nicht erfüllt ist. Art 2 lit 1 EG-AusgleichsVO definiert den

Begriff der „Annullierung“ mit „Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war“. Der von der Klägerin gebuchte Flug von Wien nach Frankfurt wurde jedoch (wenn auch mit Verspätung) durchgeführt. Auch der gebuchte (Weiter-)Flug von Frankfurt nach Johannesburg fand (planmäßig) statt und wurde nicht annulliert, sondern lediglich von der Klägerin versäumt. Daraus resultierende Erstattungsansprüche sind somit nicht nach Art 5 EG-AusgleichsVO zu beurteilen.

Auszugehen ist vielmehr von einer Verspätung des zunächst angetretenen Fluges von Wien nach Frankfurt von mehr als zwei Stunden. Da allgemein bekannt ist, daß die Entfernung zwischen Wien und Frankfurt geringer als 1.500 km ist, besteht gemäß Art 6 Abs 1 lit a EG-AusgleichsVO nur ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen, der jedoch nicht verfahrensgenständig ist.

Die Klägerin leitet ihren Klagsanspruch vielmehr von der Versäumung des gebuchten (Weiter-)Fluges von Frankfurt nach Johannesburg ab. Es kann wiederum als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass ein derartiger Flug über eine Entfernung von mehr als 3.500 km verläuft. Die Klägerin wurde auf dem von ihr gebuchten Flug (LH 572) nicht befördert, weil sie durch den verspätet gestarteten Flug von Wien nach Frankfurt dort erst eintraf, als dieser (Weiter-)Flug bereits gestartet war. Es ist daher zu prüfen, ob dies als Nichtbeförderung iSd Art 4 EG-AusgleichsVO anzusehen ist.

Eine derartige "Nichtbeförderung" liegt gemäß der Begriffsbestimmung des Art 2 lit j EG-AusgleichsVO bei einer Weigerung vor, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Art 3 Abs 2 genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind. Im vorliegenden Fall ist die Klägerin nun zwar nicht (wie von Art 3 Abs 2 EG-AusgleichsVO gefordert) rechtzeitig vor der angegebenen Abflugzeit zur Abfertigung in Frankfurt erschienen, woraus grundsätzlich ein Verlust von Ansprüchen bei Nichtbeförderung resultieren würde. Das verspätete Erscheinen der Klägerin zur Abfertigung in Frankfurt ist im vorliegenden Fall aber nicht von ihr zu vertreten, sondern (da sie für die Anreise von Wien nach Frankfurt ebenfalls bei der Beklagten einen Flug gebucht hatte, welcher planmäßig rechtzeitig für die Abfertigung des Weiterfluges von Frankfurt nach Johannesburg ankommen hätte sollen) der Sphäre der Beklagten zuzurechnen. Die Klägerin konnte lediglich zum Flug von Wien nach Frankfurt rechtzeitig zur Abfertigung erscheinen (was sie unstrittig auch getan hat), hatte aber auf das Eintreffen dieses Fluges in Frankfurt keine Einflussmöglichkeit mehr; sondern war auf die vereinbarungsgemäße Beförderung durch die Beklagte angewiesen. Dass es in der Folge zu Verspätungen von 2 Stunden 01 Minuten beim Abflug in Wien und von 1 Stunde 27 Minuten bei der Ankunft in Frankfurt gekommen ist, stellt einen Umstand dar, der von der Klägerin als Passagier ebenso wenig beeinflussbar war, wie etwa sonstige Störungen bei der Abfertigung (zB Warteschlangen), die von der Fluglinie zu vertreten sind (vgl. ÖAMTC-FI 2005/97).

Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die witterungsbedingt erforderliche Enteisung des Flugzeuges in Wien vor dem Start auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen war, mit denen die Beklagte nicht zu rechnen brauchte, und ob die Beklagte alle ihr zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, da nach dem festgestellten Sachverhalt die Dauer der Enteisung nur 17 Minuten betrug und dies somit nur einen Bruchteil der Flugverspätung erklärt. Für die darüber weit hinausgehende Abflugs- und Ankunftsverspätung (insbesondere für den Umstand, dass etwa bereits das Schließen der Flugzeugtüren erst um 20:58 Uhr und somit lange nach der vorgesehenen Abflugzeit um 19:40 erfolgte) wurde von der Beklagten nicht einmal konkretes Vorbringen erstattet, sodass dies ihrer Einflussosphäre und -möglichkeit zugerechnet werden muss.

Zusammenfassend ist daher für den (für den Klagsanspruch relevanten) Flug von Frankfurt nach Johannesburg von einer Anwendbarkeit des Art 4 EG-AusgleichsVO bzw. einer Nichtbeförderung der Klägerin auf dem von ihr gebuchten Flug auszugehen, da sie die von ihr gemäß Art 3 Abs 2 EG-AusgleichsVO einzuhaltende Bedingung des rechtzeitigen Erscheinens zur Abfertigung durch das rechtzeitige Eintreffen am Flughafen in Wien erfüllt hat und die danach eingetretenen Verzögerungen, die zum Versäumen des Anschlussfluges in Frankfurt führten, sich (jedenfalls überwiegend) im Einflussbereich der Beklagten ereigneten und insofern kein die Beklagte entschuldigender Umstand ersichtlich oder auch nur behauptet worden ist.

Im Fall einer Nichtbeförderung steht dem Fluggast gemäß Art 4 Abs 2 EG-AusgleichsVO (neben der in Anspruch genommenen Unterstützungsleistung einer anderweitigen Beförderung zum Endziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt) u.a. auch ein Ausgleichsanspruch gemäß Art 7 zu. Dieser Ausgleichsanspruch beträgt bei einer Flugentfernung von mehr als 3.500 km (wie im vorliegenden Fall) EUR 600,-. Da die Verspätung bei der Ankunft am Endziel mehr als 4 Stunden betrug (nämlich 11 Stunden 40 Minuten), ist dieser Betrag auch nicht gemäß Art 7 Abs 2 zu kürzen.

Der Klagsanspruch besteht daher schon unter diesem Aspekt jedenfalls zu Recht, sodass auf die weiteren Ausführungen zur Herabstufung und allfälligen daraus resultierenden Ansprüchen gemäß Art 10 Abs 2 -EG-AusgleichsVO nicht mehr eingegangen werden muss.

Der im Ergebnis im Sinne des Abänderungsantrages berechtigten Berufung war daher Folge zu geben und das angefochtene Urteil im Sinne einer gänzlichen Klagsstattgebung abzuändern.

Die Kostenentscheidung für das Verfahren erster Instanz gründet sich auf § 41 ZPO. Für die Äußerung vom 3.1.2007 stehen nur Kosten nach TP 1 RATG zu, da lediglich eine Mitteilung erforderlich war und das weitere Vorbringen in der folgenden Tagsatzung ohne weitere Kosten erstattet werden konnte. Für die Vertagungsbitte vom 7.3.2007 stehen keine Kosten zu, zumal sie ausschließlich auf Umstände in der eigenen Sphäre der Klägerin zurückzuführen ist und nicht vom Gegner veranlasst wurde (HG Wien 1 R 257/05y, 1 R 73/06s,

1 R 244/06p u.v.a.; WR 1025 = OLG Wien 3 R 121/06w;
Klauser-Kodek ZPO¹⁶, E 187 zu § 41 bzw. E 12 zu § 48).

Die Kostenentscheidung für das Rechtsmittelverfahren
gründet sich auf die §§ 41, 50 Abs 1 ZPO, wobei jedoch
nur der einfache Einheitssatz zusteht (§ 23
Abs 10 RATG),

Die Unzulässigkeit der Revision ergibt sich aus § 502
Abs 2 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 1, am 29.4.2008



Dr. Andreas HINEK

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung